

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Klageverfahren

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ §§ 54 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG)

VORAUSSETZUNG

▶ Klageeinlegung:

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung)
- schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts
- ausreichend ist Einlegung per Fax
- zuständiges Gericht idR Sozialgericht (abhängig von Streitgegenstand)
- Klage muss nicht als „Klage“ bezeichnet sein

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

▶ Inhalt der Klage:

- Name und Anschrift des klagenden Arztes
- Name und Anschrift der Stelle, gegen die sich die Klage richtet (Beklagte/Beklagter)
- Begehren des Arztes muss erkennbar sein (Begründung nicht erforderlich)
- Unterschrift des Arztes

BESONDERE INFORMATIONEN

▶ Verfahren bei Gericht

- Beklagte/Beklagter hat Möglichkeit sich bei Gericht schriftlich zum Erlass des Bescheides zu äußern
- mündliche Verhandlung vor dem Gericht
- Arzt kann persönlich und/oder durch Rechtsanwalt zum Termin erscheinen
- Einigung beider Parteien durch Vergleich möglich
- ansonsten Erlass eines Urteils
- Besetzung des Gerichts: ein Berufsrichter, zwei ehrenamtliche Richter (Ärzte)

SACHGEBIET

Klageverfahren

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Gegen ein Urteil des Sozialgerichts Gotha ist Berufung zum Thüringer Landessozialgericht in Erfurt möglich bzw. Sprungrevision zum Bundessozialgericht in Kassel.

ANSPRECHPARTNER

▶ **Justitiariat:**

Sekretariat

Telefon: 03643 559-141